stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 088/2018
Bearbeiter.: Markus Wissmann

Sitzung am 16.10.2018
Aktenzeichen: 621.41

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.04.2015	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	21.07.2017	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	11.07.2018	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.10.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Süd“ (Verlegung der Landesstraße L 440 mit gleichzeitiger Neuanbindung der Kreisstraße K 7144 sowie Neuausweisung gewerblicher Entwicklungsflächen) im Stadtteil Tieringen

a) Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
b) Kohärenzverfahren (§§ 34 BNatSchG, 38 NatSchG)
c) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander stimmt der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Ver-

waltung zu den im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen entsprechend Spalte 3 (Beschlussempfehlung) der Anlage 1 zu.

b) Nach der Erteilung des Einvernehmens nach § 38 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen wird der Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidung im Kohärenzverfahren abschließend zugestimmt.

c) Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Süd“ (Verlegung der L 440 mit gleichzeitiger Anbindung der Kreisstraße K 7144 sowie Ausweisung gewerblicher Entwicklungsflächen) im Stadtteil Tieringen in der Fassung vom Februar 2018 und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom Februar 2018 werden nach § 10 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Süd“ in Meßstetten-Tieringen und der örtlichen Bauvorschriften sowie die Durchführung der Offenlagen mit Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 30. April bis 01. Juni 2018.

II. Stand der Planungen des Verfahrens

Direkt vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes Bebauungsplan Gewerbegebiet „Süd“ in Tieringen hat der Gemeinderat in der vorgenannten Sitzung auch die Beschlussempfehlung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim zur Verbindlichkeitserklärung an den gemeinsamen Ausschuss der vorgenannten Verwaltungsgemeinschaft beschlossen.

Diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch Fristablauf als Genehmigungsersatz durch ortsübliche Bekanntmachung am 09. November 2018 in Kraft gesetzt werden.

In der Sitzung des Gemeinderats am 16. März 2018 wurde auch die Durchführung des Konsultationsverfahrens zwecks Ausweisung von Kohärenzflächen als Ausgleich für den Eingriff in das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ mit diesem Bebauungsplan beschlossen. Über das Ergebnis wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Juli 2018 unterrichtet und hat gleichzeitig die Verwaltung beauftragt, die Einbeziehung der Kohärenzflächen beim Regierungspräsidium Tübingen zu beantragen. Dies erfolgte im Nachgang.

Zwischenzeitlich stimmte das Regierungspräsidium den umzusetzenden Maßnahmen zu und erteilte das Einvernehmen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 NatSchG. Mit dem Satzungsbeschluss wird nunmehr die Kohärenzsicherung in das Bebauungsplanverfahren integriert. Im Anschluss an die rechtmäßige Festsetzung des Bebauungsplans wird das Regierungspräsidium Tübingen die entsprechenden Schritte zur Unterrichtung der EU-Kommission über die Ausgleichsmaßnahmen einleiten.

III. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Soweit die von den Trägern öffentlicher Belange und weiteren beteiligten Behörden und Stellen vorgetragenen Anregungen und Bedenken nicht bereits im Entwurf berücksichtigt sind, können sie durch Ergänzung der Begründung und durch Berücksichtigung in der Ausführungsplanung bzw. in den weiteren Verfahrensschritten (z.B. Wasserrechtsverfahren für die Brückenbauwerke) aufgegriffen werden.

Die Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und die Behandlungsvor-

schläge der Verwaltung sind in der tabellarischen Aufstellung in der Anlage detailliert dargestellt (Teil I. Ziffer 1.1 bis 1.6).

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen.

V. Weiteres Vorgehen

Nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch die Stadt gem. § 10 Abs.3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Anlagen

1 tabellarische Aufstellung (Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen)
1 Anlage 1 Lageplan
1 Anlage 2 planungsrechtliche Festsetzungen
1 Anlage 3 örtliche Bauvorschriften
1 Anlage 4 Begründung zum Bebauungsplan
1 Anlage Fachgutachten, teilweise mit Ergänzungen
1 Anlage Re-Entwurf Straße
1 Anlage Satzungstext